

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

II. Kammer.

N^o 111.

Dresden, den 10. Juli.

1840.

Hundert und fünfte öffentliche Sitzung am
17. Juni 1840.

(Morgensitzung.)

Beschluß.)

Fortsetzung und Schluß der Berathung des anderweiten Berichts der ersten Deputation, den Gesetzentwurf über die Communalgarden betreffend. — Fortsetzung der Berathung über den Entwurf einer neuen Armenordnung. (Besondere Berathung §§. 31 — 45.)

Abg. v. Thielau: Ich kann dieser Ansicht nicht sein, ich glaube, daß das der Bestimmung des Gesetzes entgegen wäre, welches der Kammer anempfohlen werden kann. Mag es immerhin nicht den Anschein der Gleichmäßigkeit gewinnen, wenn Einer einen Rock anzieht und so in den Reihen sich zeigt. Lächerlich kann das Institut dadurch nicht gemacht werden, weil an der Sache selbst nichts Lächerliches ist. Dadurch, daß der arme Bürger sich keinen andern Rock schaffen kann; dadurch wird das Institut nicht lächerlich gemacht. Daß der arme Bürger sich einen besondern Rock für den Communalgardendienst schaffen soll, das scheint mir hart. Und was würde die Folge davon sein, daß künftig im ganzen Lande meistens nur blaue Röcke existiren werden? Welche Bürger sollen es denn in den kleinen Städten sein, die zwei Röcke haben können, den einen für die Communalgarde, den andern außer dem Dienst? Können sie es nicht, so wird ja doch keine Gleichförmigkeit erreicht; sondern es wird immer der Unterschied sein, daß sich Einer einen gewöhnlichen blauen Rock, oder einen Communalgardenrock machen läßt. Nun hat aber nicht Jedermann den Geschmack, einen blauen Rock zu tragen, und der soll nun gezwungen werden? Uebrigens ist auch die Communalgarde nicht dazu da, um zu paradiren, sie hat den Zweck der Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe zu sichern, es ist also eine Verletzung der natürlichen Freiheit, wenn Jemand gezwungen werden soll, in einem bestimmten Rocke zu erscheinen, und so die Last der Communalgarde noch erschwert wird.

Stellvertret. Abg. Coith: Ich bin in jeder Hinsicht eben so ein Freund der Freiheit, wie der Sprecher vor mir; allein wenn man commandirt wird, findet die persönliche Freiheit ohnehin so bedeutende Beeinträchtigung, daß im Communalgardendienste nicht mehr gut davon die Rede sein kann. Ich habe bereits früher darauf hingewiesen, daß alle mögliche Rücksicht auf die ärmere Bürgerklasse genommen werden solle, und daß

auch von den betreffenden Localbehörden und der Staatsregierung darauf Rücksicht genommen werde; ich habe also bloß, und ich wiederhole es nochmals, gegen das Princip gesprochen, daß der Dienst in Civilkleidung stattfinden kann. Uebrigens, meine Herren, stehen mir in dieser Beziehung ältere und neuere Beispiele aus allen Gegenden des Landes zur Seite, wo irgend dergleichen Institute bestanden haben, und sogar aus früherer von mancher Seite angepriesener Zeit her, wo es bloß Bürgercompagnien und Schützencompagnien gab, und in kleinern Städten, wo von reichen Bürgern nur wenig die Rede sein kann. Bei einer bewaffneten Macht, mag sie einen Zweck haben, welchen sie will, läßt sich ein Zusammentreten und Ausrücken unter Waffen nicht anders denken, als in gleichförmiger Bekleidung. Das Institut an sich wird nicht dadurch lächerlich, daß einzelne Böswillige sich darunter befinden, aber es muß diesen das Mittel genommen werden, es auf gesetzliche Weise lächerlich machen zu können. —

Abg. v. Thielau: Ich muß in der That gestehen, daß mir der Ausdruck „böswillig“ sehr hart erscheint. Warum der böswillig sein soll, der nicht einen blauen Rock trägt, das ist nicht bewiesen worden. Böswillig ist nur der, der die Absicht hat, das Institut lächerlich zu machen. Wenn man von dem Schutze der persönlichen Freiheit spricht, daß sie nämlich hier nicht möglich, daß sie ja schon beschränkt sei: wenn wir immer sagen: nur in diesem Falle könne nicht von persönlicher Freiheit gesprochen werden, so würden wir bald dem Staate eine Zwangsjacke anlegen Unter Waffen! Was heißt das? Wenn man „unter Waffen“ spricht, so versteht man Soldaten darunter, aber nicht die Communalgarde. Wenn man exercirt, so ist dazu nicht nothwendig, daß alle in demselben Rocke erscheinen. Was aber das Land betrifft, was man angezogen hat, so ist es mit diesem ein ganz anderes Verhältniß, und ich bezweifle, ob der Abg. wünsche, zu dem Zwecke verwendet zu werden, zu welchem die Municipalgarde verwendet wird. Die Communalgarde rückt nie aus, sie ist nur auf den städtischen Dienst beschränkt, hat nur die öffentliche Ordnung aufrecht zu erhalten und dazu ist eine solche Belastung nicht nöthig. Der Abgeordnete sagte, daß kein Zwang angewendet werden, sondern die Communalgarde nur unter Waffen, nicht in Civilkleidung erscheinen solle. Das ist ja aber der Hauptunterschied zwischen ihr und dem Militair! Das Militair muß unter Waffen in Uniform erscheinen, außer den Waffen steht es dem Militair auch meist frei, in Civil zu erscheinen.